



Gemeindeamt Schlierbach

A-4553 Schlierbach, Stiftsstraße 1
politischer Bezirk Kirchdorf
Tel.: +43 7582 812 55
Fax: +43 7582 812 55-5
E-Mail: gemeinde@schlierbach.at
Homepage: www.schlierbach.at



Fin-811-2021

Sachbearbeiter AL Röck

Schlierbach, 10.12.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schlierbach vom 10.12.2020, mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für das Gebiet der Gemeinde Schlierbach
erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Objekten an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schlierbach wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für jeden angeschlossenen Haushalt (Wohnungseinheit) bzw. für jede angeschlossenen Betriebsstätte* (*wird eine gewerbliche Tätigkeit nicht im Wohnbereich ausgeübt, ist ein m²-Ansatz der benützten Fläche in der Höhe von **EUR 10,70** maximal aber **EUR 1.070,00** anzunehmen) **EUR 1.070,00**;
 - b) zuzüglich pro m²-Grundstücksfläche **EUR 1,05**, höchstens aber **EUR 2.100,00**;
 - c) zuzüglich je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 3 und 7 bis 8 **EUR 21,50**, mindestens zusammen aber **EUR 4.845,00**;
 - d) für unbebaute Grundstücke **EUR 4.845,00**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für unmittelbar oder mittelbar an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Bauwerken errechnet sich:
 - a) bei eingeschossigen Bauwerken aus der bebauten Grundfläche;
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse;
 - c) bei Dachraum, Dach- und Kellergeschossen aus jenen Räumen, deren Fläche zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind (dies sind auch z.B. Saunen, Fitnessraum, Hallenbad, Waschküche, Waschraum, Büro, Kellerbar und Schau- bzw. Ausstellungsräume).
 - d) bei Wintergärten und ähnlich genutzten Räumen aus der bebauten Fläche (egal ob beheizt oder nicht beheizt);
 - e) betriebliche Lagerflächen werden nur zur Hälfte der Bemessungsgrundlage zugerechnet, wenn sie nicht - auch nicht teilweise - für die Be- oder Verarbeitung (Werkstätte etc.) bzw. für die Ausstellung oder den Verkauf verwendet werden.
- (3) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- (4) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht ausschließlich für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1c) gestaffelt wie folgt:
Für die Ersten 240 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **EUR 21,00** von 241 – 600 Quadratmeter **EUR 12,60** und darüber **EUR 7,40**.
- (5) Bei Campingplätzen ist pro Stellplatz die Hälfte des Zuschlages für jeden angeschlossenen Haushalt bzw. für jede angeschlossene Betriebsstätte zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen die Gemeinde für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle schafft, ist für jede Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (7) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie Loggien.
 - d) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume.
 - e) jene Teile der Außenmauern, die eine Stärke von 50 cm übersteigen.
- (8) Von land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden ausschließlich jene Gebäude oder Gebäudeteile, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, als Bemessungsgrundlage herangezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt.
- (9) Werden auch Räume oder Gebäudeteile, die der land- und forstwirtschaftlichen Verwendung dienen, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landw. Waschräume u. dgl., an das Kanalnetz angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der bebauten Fläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstücks-Eigentümer oder Anrainer bereits geleisteten Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amtes wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Voraus-Zahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Voraus-Zahlung, von Amtes wegen zurückzuzahlen.

§ 4 **Ergänzungsgebühr**

- (1) Bei der nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage oder Änderung der Anzahl der angeschlossenen Haushalte oder Betriebsstätten durch Auf-, Zu-, Ein-, Umbau oder Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung im Sinne des § 2 Abs. 1 (Anzahl der Haushalte oder Betriebsstätten) bzw. Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (2) Wird nachträglich ein bereits an den Misch- oder Schmutzwasserkanal angeschlossenes Grundstück an einen Rein- oder Niederschlagswasserkanal angeschlossen, ist pro m² Grundstücksfläche
EUR 1,05 höchstens jedoch **EUR 2.100,00** an Ergänzungsgebühr zu leisten.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühren nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 Abs. 1 ergibt.
- (5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5 **Entstehen des Abgabeananspruches / Meldepflicht**

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung, entsteht unmittelbar nach Vollendung der Rohbauarbeiten (= errichtete tragende Wandkonstruktion und Bedachung), der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes und der erfolgte Anschluss an den Rein- bzw. Niederschlagswasserkanal.
- (3) Der Abgabenschuldige hat der Abgabenbehörde alle Umstände, die eine Abgabenschuld begründen, ändern oder beenden, binnen einem Monat dem Gemeindeamt Schlierbach anzuzeigen (§ 120 a BAO).

§ 6 **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene jedoch unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter der Fläche des betreffenden Grundstückes 48 Cent. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

§ 8

Kanalbenutzungsgebühr- Fälligkeit

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben für die Beseitigung ihrer Abwässer und die damit verbundene Benützung des öffentlichen Kanalnetzes eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr von **EUR 1,42** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Absatz (2) - (3) und (7) – (8), und aus einer verbrauchsorientierten Gebühr von **EUR 2,80** je Kubikmeter Wasserverbrauch zusammen.
- (3) Bei Werkshallen und als Werkstätten benützten Gebäudeteilen wird die 500 Quadratmeter übersteigende Fläche im Ausmaß von 70% berücksichtigt.
- (4) Ist ein Gebäude nicht oder nur teilweise (z.B. Nutz- bzw. Brauchwasseranlage) an einer Orts-, Gemeinschafts- oder Genossenschaftswasserleitung angeschlossen und kann der Wasserverbrauch nicht durch geeignete Messgeräte festgestellt werden, so werden pro Person und Vierteljahr 8,75 Kubikmeter Wasserverbrauch angenommen berechnet.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 Quadratmeter Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz **EUR 40,00** jährlich.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt:
 - a) bei den zum Zeitpunkt des Kanalanschlusses schon benützten Bauwerken ab dem auf die Herstellung des Anschlusses folgenden Monatsersten.
 - b) bei Errichtung eines Neu-, Auf-, Zu-, Ein-, Umbau oder bei Änderung des Verwendungszweckes sowie bei Neubau nach Abbruch ab dem auf die erstmalige Benützung folgende Monatsersten, spätestens jedoch ab dem auf die Erteilung der Benützungsbewilligung oder die Fertigstellung folgenden Monatsersten.
 - c) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.
- (7) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (8) Die Bereitstellungsgebühr ist für das jeweils laufende Kalenderjahr am 15. Februar fällig.

§ 9

Umsatzsteuer

In den mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

§ 10

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 11
Künftige Gebührenfestsetzung

Die Anschluss-, Benützungs- und Bereitstellungsgebührensätze werden künftig vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festgesetzt.

§ 12
Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen die betreffende Gebühr regelnden Verordnungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.12.2020
Abgenommen am: 29.12.2020

Katharina Seebacher
Bürgermeisterin